



Allgemeine Geschäftsbedingungen

jitel GmbH, Ottobrunn



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der JTEL GmbH, München, („JTEL“) mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“) über Leistungen von JTEL, wie insbesondere:
- Lieferung von EDV-Hardware
 - Lieferung von Standardsoftware
 - Erstellung von Individualsoftware
 - Erbringung von EDV-Wartungs- und Pflegeleistungen.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und JTEL richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ausschließlich diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn JTEL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch künftigen Verträgen zwischen JTEL und dem Kunden zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragserklärungen

- 2.1 Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote von JTEL nur Aufforderungen an den Kunden dar, JTEL definitive Vertragsangebote zu unterbreiten („*invitatio ad offerendum*“). JTEL ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb von drei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an seine Vertragserklärungen gebunden. Vertragsangebote durch JTEL sind – soweit nicht anders bestimmt – freibleibend.
- 2.2 Bei der Annahme von Vertragsangeboten setzt JTEL die Bonität des Kunden voraus und behält sich im Einzelfall vor, die Annahme der Vertragsangebote des Kunden von der Stellung einer Bankbürgschaft oder ähnlichen Sicherheit der Hausbank in Höhe der voraussichtlichen Zahlungsforderungen abhängig zu machen.
- 2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen JTEL und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren. Mündliche Nebenabreden sind bei Vertragsschluss nicht getroffen worden.
- 2.4 Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten von JTEL ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung der Vereinbarung durch die Geschäftsführung vertrauen.

3. Vertragsinhalt und Leistungsumfang, Lizenzgegenstand

- 3.1 Für den Vertragsinhalt und den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von JTEL maßgebend, im Falle eines Vertragsangebots von JTEL mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. JTEL ist berechtigt, den Vertragsinhalt durch die Auftragsbestätigung zu präzisieren, soweit dem Inhalt nicht unverzüglich widersprochen wird.
- 3.2 Über etwaige Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann JTEL Gesprächsnotizen anfertigen, die beiderseits verbindlich werden, wenn sie dem Kunden überlassen und von diesem nicht innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung beanstandet werden.
- 3.3 Die Software ist urheberrechtlich geschützt gem. §§ 69 a ff. UrhG. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein JTEL zu. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der verkörperten Software; dies wird dem Kunden endgültig erst bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises eingeräumt. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Kunden nur, neben dem

Urheber und anderen Berechtigten das von ihm gekaufte Computerprogramm nebst zugehörigen Dokumentationen und späteren Ergänzungen bestimmungsgemäß zum internen Gebrauch auf dem dafür bestimmten EDV-System zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einer Hardware ist untersagt. Alle sonstigen Rechte an den Programmen – sowohl im Original als auch in Kopie – insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung verbleiben ausschließlich bei JTEL. Der Kunde darf eine (1) Kopie für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken, fertigen. Der Kunde darf ohne Zustimmung von JTEL das gekaufte Programm nicht vervielfältigen, so dass eine Parallelnutzung möglich wäre, auch nicht bei einer berechtigten Dekompilierung unter den Voraussetzungen des § 69 c UrhG das Programm warten, keine Updates anfertigen, Sicherungskopien weitergeben oder eine Umwandlung von dem Objektcode in den Quellcode vornehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von JTEL zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei JTEL. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig, sofern die Parteien keine Vereinbarung hierüber getroffen haben.

- 3.4 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich JTEL Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Zustimmung von JTEL weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
- 3.5 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von JTEL nicht auf Dritte übertragen.
- 3.6 Die Regelungen des § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3, S. 2 BGB betreffend Vertragsschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr finden keine Anwendung.

4. Preise

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise netto (ohne Umsatzsteuer), ab Versandstation zuzüglich Porto und Verpackung. Ergänzend gilt die Preis- und Konditionen-Liste von JTEL im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 4.2 JTEL wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlende Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die technische Infrastruktur (wie z.B. Serverkosten, Energiekosten, Cloud-Dienste, Lizenz- und Schutzgebühren, Security), Personalkosten in den Bereichen Entwicklung, Projektleitung, Technischer Service, Support und Verwaltung erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen wie z.B. neue Auditvorschriften, neue Prozessvorschriften, benötigte Zertifizierungen sowie andere kostenintensive Pflichten die für die Aufrechterhaltung der Leistungen erforderlich sind. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise des Kunden zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. JTEL wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen den Vertrag zu kündigen.
- 4.3 Dem Käufer eingeräumte Rabatte sollen nur bei reibungsloser Geschäftsabwicklung gewährt werden. Sie entfallen deshalb, wenn

- über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
- der Käufer die Forderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Zahlungsfrist begleicht oder
- zwischen dem Käufer und JTEL aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Rechtsstreit anhängig ist.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Der Kunde hat Zahlungsansprüche von JTEL – vorbehaltlich etwaiger Leistungsverweigerungsrechte – sofort und ohne Abzug zu erfüllen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen. Schecks werden von JTEL nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.
- 5.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung frei Zahlstelle von JTEL wie folgt zu leisten:

50% am vierten Werktag nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, der Restbetrag am vierten Werktag nach dem Tag der Lieferung, bei Werkleistungen nach dem Tag der Abnahme.
- 5.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn JTEL über den Betrag verfügen kann. Im Falle einer Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag einem Konto von JTEL vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
- 5.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von JTEL anerkannt sind. Wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 5.6 JTEL ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Soweit eine Anrechnung anders als ausdrücklich vom Kunden bestimmt erfolgt, wird JTEL den Kunden hierüber informieren. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, ist JTEL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6. Fälligkeitszins

Offene Forderungen von JTEL sind ab Fälligkeit mit 6% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Zahlungsverzug

Der Kunde kommt spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

8. Rechte bei Vermögensverschlechterung

JTEL ist berechtigt, in vollem Umfang des Vergütungsanspruchs Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bis dahin die eigene Leistung zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. § 321 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

9. Schadenersatzpflicht des Kunden

- 9.1 Gibt der Kunde Softwareprogramme von JTEL oder Kopien davon unbefugt an Dritte weiter, verwirkt er einen an JTEL zu zahlenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe des 20-fachen des vertraglichen Softwarepreises, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden in dieser Höhe tatsächlich nicht entstanden ist oder er die Weitergabe nicht zu vertreten hat. JTEL behält sich vor, einen im Einzelfall weitergehenden Schaden anstelle der Schadenspauschale konkret geltend zu machen.
- 9.2 Steht JTEL im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadenersatzanspruch statt der Leistung gegen den Kunden zu, beläuft sich dieser – ohne Berücksichtigung bereits erbrachter

Leistungen und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch JTEL – pauschal auf 25% des vereinbarten Preises. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

10. Leistungszeit

- 10.1 Leistungsfristen beginnen – soweit nicht anders vereinbart – mit Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als ungefähr sowie ggf. vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand geliefert bzw. versandt ist.
- 10.2 Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere die Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffender Unterlagen sowie den Eingang der vereinbarten Anzahlung voraus.
- 10.3 Leistungsfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die JTEL nicht zu vertreten hat und die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn sie (im Werk oder) bei einem Unterlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei JTEL oder deren Lieferanten. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte des Kunden hat dieser das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt.
- 10.4 Ist die Leistung aus den in Absätzen 2 und 3 genannten Gründen länger als drei Monate oder auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne dass dies von JTEL zu vertreten ist, hat JTEL das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.5 Die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und –fristen unter Berücksichtigung einer Verlängerung nach Absätzen 2 und 3 berechtigen den Kunden unbeschadet des Rücktrittsrechts gem. Absatz 3 zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, insbesondere des Rücktritts, erst dann, wenn er JTEL schriftlich eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende, Nachfrist gesetzt hat.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsverzuges von JTEL sind begrenzt auf 0,5% des vereinbarten Preises der verzögerten Leistung für jede vollendete Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch höchstens 10% des Rechnungsbetrages, sofern JTEL nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11. Teilleistungen

Mangels entgegenstehender Vereinbarungen ist JTEL zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

12. Leistung, Gefahrübergang

- 12.1 Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Leistungen am Sitz von JTEL (§ 269 Abs. 2 BGB).
- 12.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht (spätestens) mit der Übergabe an den Kunden bzw. mit Versendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Wird die Übergabe bzw. Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Dasselbe gilt, wenn JTEL von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht. Sofern der Kunde dies wünscht, wird JTEL eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

13. Sollbeschaffenheit der Leistungen

- 13.1 Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen sowie etwaiger Produktblätter (Kurzkenzeichnungen) und – nachrangig – der Produktbeschreibung (Handbücher). Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, übernimmt JTEL hierfür keine verschuldensunabhängige Garantie. Dies gilt auch für die

Bezugnahme auf DIN-Normen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass nach Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Erstellung von Software nicht ausgeschlossen werden können. JTEL wird sich bemühen, unter Ausnutzung ihrer Erfahrungen und Kenntnisse das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

- 13.2 Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Produktinformationen hinsichtlich der technischen und gestalterischen Eigenschaften der Leistungen sind unverbindlich. JTEL behält sich technische und gestalterische Abweichungen im Zuge des technischen Fortschritts vor.
- 13.3 Abweichungen in der Ausführung, den Farben und den Maßen des Vertragsgegenstandes berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, soweit deren Wert oder Tauglichkeit zu dem allgemeinen oder vertraglich festgelegten Gebrauch nur unerheblich gemindert wird.
- 13.4 JTEL haftet nicht, wenn Mängel auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde geliefert hat. JTEL haftet in keinem Fall für Mängel und Fehler, die entstanden sind durch: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Kunde oder Dritte, Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von JTEL zurückzuführen sind.

14. Rügeobliegenheit, Abnahme

- 14.1 Soweit keine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen hat, sind die Leistungen von JTEL unverzüglich nach Empfang vom Kunden zu untersuchen oder von dem vom Kunden bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Abnahme der Leistungen durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen. Sonstige Mängel können, soweit sie im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, nur innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 4 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Partnerunternehmen von JTEL sind zur Entgegennahme von Mängelrügen mit Wirkung für JTEL nicht ermächtigt.
- 14.2 Soweit nach den gesetzlichen Regelungen eine Abnahme der Leistungen von JTEL vorgesehen ist, wird die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nach der Leistung (ggf. Softwareinstallation) durch einen Probelauf festgestellt. Die Ergebnisse des Probelaufs hat der Kunde in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und gemeinsam mit einem Mitarbeiter von JTEL zu unterzeichnen. Eine einem Drittlieferanten gegenüber erklärte Abnahme gilt auch im Verhältnis zu JTEL. Hat der Kunde zwei Wochen nach Leistungserbringung und Probelauf das Abnahmeprotokoll noch nicht unterschrieben zurückgeschickt, so gilt die Abnahme als vorbehaltlos erfolgt. Bei Abschluss, Aufstellung oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen gilt die Abnahme zwei Wochen nach Anlieferung als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde vor Ablauf der Frist unter Angabe von Gründen schriftlich geltend macht, dass die Lieferung nicht vereinbarungsgemäß erfolgt sei.

15. Gewährleistung

- 15.1 Unbeschadet von Schadensersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziff. 16, leistet JTEL für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung der erbrachten Leistung oder durch Neuleistung („Nacherfüllung“) nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:
- JTEL ist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um die Ursache des Mangels festzustellen und ihn zu beseitigen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von JTEL den mangelhaften Leistungsgegenstand auf Kosten von JTEL an JTEL zurückzusenden. Mangelbehaftete Leistungen dürfen jedoch nur mit vorheriger Zustimmung an JTEL zurückgesandt werden. Bei einer Rücksendung ohne vorherige Zustimmung ist JTEL berechtigt, die Annahme zu verweigern.

- 15.2 Gewährleistungsmaßnahmen durch JTEL erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf die Erstlieferung entstehen auch im Falle mangelhafter Nacherfüllung daher keine Gewährleistungsrechte für Nacherfüllungsleistungen und wird die Gewährleistungsfrist durch diese nicht neu in Gang gesetzt.
- 15.3 Der Kunde kann einen Gewährleistungsanspruch nicht mehr geltend machen, wenn er oder ein Dritter ohne Zustimmung von JTEL die Montage oder Inbetriebnahme und/oder Ausbesserungen oder Änderungen an dem Liefergegenstand vornimmt. Nur in dringenden Fällen und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei JTEL sofort zu verständigen ist, oder wenn JTEL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, kann der Kunde den Mangel selbst beheben.
- 15.4 Im Falle einer Nacherfüllung ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag berechtigt, den vereinbarten Vertragspreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- 15.5 Stellt der Kunde die mit Software von JTEL zu verbindende Hardware selbst, hat er für die Fehlerfreiheit und das Vorhandensein der erforderlichen Leistungsmerkmale allein einzustehen.
- 15.6 Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen der Ziff. 16 beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sofern JTEL keine vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last fällt.

16. Haftung

- 16.1 Die Haftung von JTEL ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die JTEL oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet JTEL nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.
- 16.2 Haftet JTEL wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von JTEL garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Voranstehende Regelungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 16.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien (Ziff. 18.2) eingetreten wäre.
- 16.4 Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Absatz (1) bis Absatz (3) unberührt.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, egal aus welchem Rechtsgrund verjähren mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen des Ziff. 16 in 12 Monaten nach der Lieferung bzw. Abnahme.

18. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 18.1 Ist für die Leistungserbringung durch JTEL die Bereitstellung einer Infrastruktur wie Stromversorgung, ISDN-Telefonanlage, Netzwerkanbindung o.ä. erforderlich, liegt dies im Verantwortungsbereich des Kunden. Soweit erforderlich und nicht anders vereinbart stellt der Kunde die System-Umgebung (z.B. Hardware, Betriebssystem und sonstige Software), auf welche sich die Leistungen von JTEL beziehen, zur Verfügung.
- 18.2 Im Falle von Arbeiten von JTEL an EDV-Systemen des Kunden, ist dieser verpflichtet, vor Arbeitsbeginn eine ausreichende Datensicherung vorzunehmen. Der Kunde hat im übrigen ausreichende Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass von JTEL erstellte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet und zwar durch Ausweichverfahren, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.
- 18.3 Ist der Kunde berechtigt, einerseits von JTEL Leistung oder Nacherfüllung zu verlangen und andererseits vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, kann JTEL den Kunden auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1 Sämtliche gegenständlichen Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller JTEL zum Leistungszeitpunkt gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Eigentum von JTEL. Entstehen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor der vollständigen Tilgung sämtlicher zum Leistungszeitpunkt bestehenden Forderungen weitere Ansprüche zu Gunsten von JTEL, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn auch diese Ansprüche vollständig getilgt sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen von JTEL in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und die Forderungen an sich durch Saldoziehung und Anerkennung untergehen sollte. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherheit für die Forderung auf den Saldo.
- 19.2 Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Gegenstände nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu vermieten, zu bearbeiten oder weiter zu veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterveräußert worden sind. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt der Kunde JTEL mit Vorrang vor der übrigen Forderung den Teil der Gesamtforderung ab, der dem von JTEL in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. JTEL nimmt die Abtretungen hiermit an. Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an JTEL abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis von JTEL, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. JTEL verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann JTEL verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. JTEL ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist JTEL zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch JTEL gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. JTEL ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen jedoch auch berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten. Macht JTEL von einem dieser Rechte Gebrauch, so gehen alle Kosten der Fortnahme des Liefergegenstandes, auch die Kosten der Rücklieferung, zu Lasten des Kunden; der Kunde hat JTEL unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Wertersatz auch für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes zu leisten.

- 19.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde JTEL unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, JTEL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den JTEL entstandenen Ausfall.
- 19.4 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und zur Vermietung des Leistungsgegenstandes sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 19.5 JTEL ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit deren Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt.

20. Erfüllungsort

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen der Sitz von JTEL.

21. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen JTEL und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen JTEL und Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von JTEL oder nach Wahl von JTEL der allgemeine oder ein besonderer Gerichtsstand des Kunden, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und der Rechtsstreit weder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen ist, noch ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten mit Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand 10 / 2025



JTEL GmbH

Alte Landstr. 29
85521 Ottobrunn
Deutschland

Tel: +49 (89) 4614 950-00
Fax: +49 (89) 4614 950-29
E-Mail: info@jtel.de

www.jtel.de